



Merkblatt zum Umgang oder Arbeiten mit und an asbesthaltigen Produkten und Abfällen im privaten Bereich

Asbest – was ist das?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe von faserförmigen Mineralien. Aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften, wie. z. B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze, Korrosion, Laugen und Säuren, geringe elektrische Leitfähigkeit und Wärmeleitfähigkeit sowie Isolierfähigkeit wurde Asbest in zahlreichen Anwendungsbereichen eingesetzt. Er fand zur Isolation, zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, zur Filtration, als Reibungsbelag, als Füll- und Dämmstoff und zur Herstellung von Asbestzement („Eternitplatten“) Anwendung. Die Herstellung und Verwendung oder auch Wiederverwendung von Asbest ist seit geraumer Zeit verboten.

Was macht Asbest so gefährlich?

Je nach Asbestart gefährden für das Auge unsichtbare, zerfaserte und gespaltene Asbestfasern die Gesundheit. Asbestfasern gelangen über die Atemluft unbemerkt in den Organismus und können dort zu unheilbaren Krankheiten führen. Wenngleich das größte Risiko von Weichasbest, z. B. Spritzasbest ausgeht, werden auch von sog. festgebundenem Asbest, der hauptsächlich in Dacheindeckungen (z. B. Wellasbest), Rohren, Fassadenplatten und dergleichen, Verwendung fand, durch Verwitterung oder bei Abbruchmaßnahmen Fasern freigesetzt.

Aus diesem Grund wird Asbest als krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential, insbesondere für die menschliche Gesundheit, eingestuft.

Grundsätzliche Informationen:

Eingebaute Asbestzementteile müssen in der Regel nicht entfernt bzw. ersetzt werden.

1. Ist jedoch eine Entsorgung asbesthaltiger Materialien notwendig, ist diese grundsätzlich von Fachfirmen oder Personen mit entsprechender Sachkunde, Schutzvorkehrungen auszuführen. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519). Nach der Gefahrstoffverordnung gelten für die gewerblichen Unternehmer Anzeige- und Nachweispflichten gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (Telefon: 0911-928-0).
2. Die Überdeckung von asbesthaltigen Baustoffen bzw. das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich verboten. Weitere Auskünfte darüber bzw. Ausnahmetatbestände sind beim Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg zu erfahren.

Identifikation und Unterteilung von asbesthaltigen Abfällen

Bis ca. zur Mitte des 80er Jahre wurden asbesthaltige Produkte hergestellt. Aus diesem Grund sind annähernd alle Well- und Fassadenplatten, die derzeit bei Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten anfallen, asbesthaltig.

Die asbesthaltigen Abfälle lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

Festgebundener Asbest:

Beispiele:

Eternitplatten, Asbestzementplatten, Rohre aus Hoch- und Tiefbau, Fassadenverkleidungen, Dachplatten, Asbestzementbruchstücke, Brems- und Kupplungsbeläge, Asbestzementkübel.

Schwach gebundener Asbest:

Beispiele

Asbesthaltige Gewebe und Textilien (Feuerlöschdecken, Feuerschutzkleidung), Schnüre, Bänder, Dämmfilzplatten, Brandschutzplatten, Asbestpappen, Spritzasbest aus der Gebäude- und Anlagensanierung, Fußbodenbeläge, schwach gebundene asbesthaltige Materialien aus Geräten und Bauteilen

Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten können:

Beispiele

Speicherheizgeräte, Brandschutzklappen, Brandschutztüren, Heizkessel.

Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an bzw. beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten oder Abfällen (z. B. Welldecheindeckungen, Fassadenplatten) im privaten Bereich:

Die Arbeiten, z. B. Entfernen von Dacheindeckungen, Fassadenplatten, sind nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Gefahrstoffverordnung so auszuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht durch freiwerdende Asbestfasern gefährdet werden.

Private Bauherren oder Sanierer, die für den eigenen Bedarf solche Arbeiten selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe durchführen, benötigen für die Ausführung dann keine zugelassenen Unternehmer, wenn diese mit der nötigen Sachkunde und Erfahrung erfolgt. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Bauherr ein asbestsachkundiges Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Gesetzgeber hat mit der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strenge Vorschriften erlassen, die eingehalten werden müssen.

Aus der Sicht des Umwelt- und Arbeitsschutzes ist, nicht zuletzt auch wegen möglicher Schadensersatzansprüche, folgendes zu beachten:

1. Es ist eine geeignete Schutzausrüstung (Atemschutz mit P2-Filter und Einwegschutzanzug) zu benutzen.
2. Um keine krebserregenden Fasern freizusetzen, dürfen asbesthaltige Baustoffe oder Produkte nicht mit Hochdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt, abgeschliffen, gesägt, gebohrt, geflext oder abgestrahlt werden.
3. Die Reinigung oder Beschichtung von unbeschichteten asbesthaltigen Platten ist nicht zulässig. Bei der notwendigen Entfernung von Blatt- oder Moosansammlungen darf die Oberfläche nicht angekratzt werden.
4. Die Reinigung von Fassadenplatten oder beschichteten Dacheindeckungen darf nur mit weichem Gerät (z. B. Schwamm) unter Befeuchtung mit drucklosem Wasser erfolgen.
5. Bauwerksöffnungen (z. B. Fenster, Balkontüren) sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten. Betroffene Nachbarn sind vor den Arbeiten zu informieren.
6. Asbesthaltige Baustoffe sind vor dem Abbau kräftig mit staubbindenden Mitteln zu besprühen und ständig feucht zu halten.
7. Vor dem Abbau sind Planen zum Auffangen und Sammeln von Bruchstücken auszulegen.

8. Asbesthaltige Baustoffe sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen, die Verschraubungen sind vorsichtig zu lösen. Eine weitere Zerkleinerung ist nicht zulässig.
9. Asbesthaltige Materialien dürfen nicht abgeschlagen oder geworfen werden (auch nicht durch Schuttrutschen).
10. Die demontierten asbesthaltigen Abfälle sind sofort nach dem Abbau in GGVSE-bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken zu verpacken.
11. Die Unterkonstruktionen sind durch nasses Abwischen oder mit speziellen Saugern zu reinigen.
12. Mit asbesthaltigem Staub verschmutzte Teile, z. B. Glaswollematerialien, Holzunterkonstruktion, Schutzkleidung usw., sind mit Faserbindemittel zu behandeln oder zu durchfeuchten und staubdicht in GGVSE-bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken zu verpacken.
13. Eine gründliche Körperreinigung wird empfohlen.
14. Ausgebaute asbesthaltige Materialien dürfen nicht wiederverwendet oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies bedeutet, dass jeglicher Umgang mit solchen Materialien, also Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Veräußerung oder ein Verschenken nicht zulässig ist. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Straftat nach § 326 StGB dar.

Diese Vorgaben sind beispielhaft und erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Wie und wo wird Asbestzement entsorgt?

Asbesthaltige Abfälle sind nicht verwertbar. Sie dürfen weder Bauschuttrecyclinganlagen noch Bauschuttdeponien zugeführt werden. Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

Der Landkreis Fürth unterhält keine dafür geeignete Anlage. Es besteht die Möglichkeit asbesthaltige Abfälle bei der Reststoffdeponie Süd, Marthweg 201 in 90455 Nürnberg abzugeben.

Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen aus dem privaten Bereich bestehen keine Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung und keine Abfalltransportgenehmigungspflicht.

Die sonstigen Anlieferbedingungen, Gebühren und Öffnungszeiten können direkt mit der Reststoffdeponie Süd unter der Telefonnummer 0911/231-78024 abgeklärt werden.

Die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage ist strafbar.

Weitergehende Informationen über die Arbeiten oder den Umgang mit asbesthaltigen Produkten oder Abfällen, insbesondere im gewerblichen Bereich hält das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg, Tel. Nr. 0911/928-2951 bereit. Fachfirmen können dem Branchenfernsprechbuch entnommen werden.

Informationen über die abfallrechtlichen Pflichten von gewerblichen Unternehmen in diesem Zusammenhang sind beim Landratsamt Fürth, Sachbereich Staatliches Abfallrecht, Tel. Nr. 0911/9773-1444 oder -1405 erhältlich.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo.html>

Stand: 01.02.2019